

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 11.11.2020
RS 72

Betrifft: Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am heutigen Tag tritt die erste Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Die Änderung umfasst vor allem Klarstellungen und nähere Ausführungen der bestehenden Regelungen. Aus unserer Sicht darf auf folgende Änderungen hingewiesen werden:

Kundenbereiche

Es wurde nunmehr klargestellt, dass der Betreiber von Betriebsstätten des Handels, die dem Verkauf von Waren dienen, dafür zu sorgen hat, dass Kunden nur bis spätestens 19.00 Uhr den Kundenbereich betreten. Damit die Öffnungszeiten nicht vorverlegt werden, wurde auch bestimmt, dass der Betreiber dafür zu sorgen hat, dass Kunden nicht früher den Kundenbereich betreten, als die Öffnungszeiten der Betriebsstätte in den letzten vier Wochen waren. Daraus folgt, dass die Betriebsstätten des Handels auch bis nach 19.00 Uhr offenhalten können und daher nicht bereits um 19.00 Uhr schließen müssen. Lediglich wurde festgehalten, dass der Betreiber Kunden nicht nach 19.00 Uhr in den Kundenbereich der Betriebsstätte einlassen darf.

Ausgenommen von dieser Regelung (zeitliches Betretungsverbot) sind Stromtankstellen, Apotheken und bestimmte Betriebsstätten nach dem Öffnungszeitengesetz (Automaten, Tankstellen, Verkaufsstellen im Kasernenbereich, Verkaufsstellen an Bahnhöfen und Flughäfen).

Gastgewerbe

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes in Spitälern, Kuranstalten, Pflegeheimen, Betriebskantinen, etc. durch Betriebsangehörige im Schichtbetrieb durchgehend zulässig ist.

Beherbergungsbetriebe

Die Ausnahmen vom Beherbergungsverbot (beruflich bedingte Beherbergung, Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses, Kurgäste etc.) wurde um eine weitere Ausnahme ergänzt – Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung der Rehabilitation.

Alten-Pflege- und Behindertenheime

Es wurden Klarstellungen und nähere Ausführungen für das Einlassen von Mitarbeitern, Bewohnern, Besuchern getroffen (siehe Anlage).

Krankenanstalten und Kuranstalten

Es wurden Klarstellungen und nähere Ausführungen zu Testungen von Mitarbeitern und Regelungen für Patientenanwälte getroffen (siehe Anlage).

Ausnahmen

Der Katalog von Ausnahmen von dieser Verordnung wurde um zwei Punkte erweitert:

- die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts – demnach ist es zulässig, den Turnunterricht an Sportstätten abzuhalten
- und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung – hier sind wohl Einrichtungen des Hortes bzw. der Nachmittagsbetreuung gemeint.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer

Anlage